

Beitrags- und Gebührenordnung der Turn- und Sportgemeinde Erlensee 1874 e. V.



Präambel

Die Beitrags- und Gebührenordnung der Turn- und Sportgemeinde Erlensee 1874 e.V. (kurz: TSGE) wird aufgrund der satzungsrechtlichen Verpflichtung, § 9 Ziffer 7, vom Vorstand erstellt, verabschiedet und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitrags- und Gebührenordnung der TSGE regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Festlegung von Gebühren und Umlagen.

§ 1 Grundsätze gemäß Vereinssatzung

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins sichern.
2. Die Höhe der Grundbeiträge wird vom Vereinsrat festgelegt.
3. Der Vorstand der TSGE ist im Einvernehmen mit den Abteilungsleitungen berechtigt, zusätzliche Sportbeiträge zu erheben. Damit soll eine kostendeckende Wirtschaftsplanung in den Abteilungen erzielt werden.
4. Verwaltungs- und Mahngebühren werden vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und sie sind im Voraus fällig. Die Beiträge werden halbjährlich, am 03. Januar bzw. 03. Juli oder dem jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag per SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen. Die Beitragszahlung per Rechnungsstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.
6. Außerordentliche Umlagen müssen vom Vereinsrat mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 2 Grundbeiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus
 - Erwachsene
 - Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende und Rentner
 - Familien einschließlich Jugendliche bis 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder maßgebend.

2. Der monatliche Grundbeitrag beträgt in dem jeweiligen Mitgliedsstatus:

- für Erwachsene 12,00 €
- für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner 10,00 €
- für Familien einschließlich Kinder bis 18 Jahre 24,00 €
- Ehrenmitglieder 0,00 €
- Koronarsport bei Eintritt bis 01.03.2017 5,10 €
Ab 01.03.2017 kann nicht mehr in diese Beitragsgruppe eingetreten/ gewechselt werden

3. Der Mitgliedsgrundbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V., für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und für die GEMA in Höhe der vom Landessportbundes Hessen e.V. festgelegten Sätze.

§ 3 Sportbeiträge

Zurzeit sind folgende Sportbeiträge festgelegt:

	Erwachsene	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Rentner	Familien
Basketball / Badminton	2,50 €	2,00 €	5,00 €
Fitness	3,00 €	3,00 €	-
Hap-Ki-Do	8,00 €	4,00 €	16,00 €
Tennis	9,00 €	4,50 €	18,00 €

Dieses Beitragssystem basiert auf der namentlichen Zuordnung der Mitglieder zu den einzelnen Abteilungen.

§ 4 Premium-Paket

Das Premium-Paket beinhaltet die Höchstbeiträge für Mitglieder, die in Abteilungen mit mehrerer Sportbeiträgen geführt sind.

- Erwachsene 24,50 €
- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende und Rentner 18,50 €
- Familien 44,00 €

§ 5 Verwaltungspauschale

Die Verwaltungspauschale beträgt einmalig bei Eintritt:

- Einzelantrag 10,00 €
- Familienantrag 15,00 €

§ 6 Familienbeitrag

1. Der Familienbeitrag beinhaltet die Mitgliedschaft von zwei Erwachsenen sowie Kindern & Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (dem 18. Geburtstag), sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.
2. Jugendliche scheiden zum Ende des Kalenderjahres aus dem Familienbeitrag aus, in dem sie das 18. Lebensjahr (mit dem 18. Geburtstag) vollenden. Ab dem folgenden Kalenderjahr haben diese die Beiträge für Einzelmitglieder zu entrichten.

§ 7 Nachweispflicht bei Ermäßigungen

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr (mit dem 18. Geburtstag) vollendet haben und aufgrund ihrer Eigenschaft als Schüler, Studenten, Auszubildende einen Nachlass der Beiträge erhalten, haben ihren jeweiligen Status bei Eintritt und zum 15. November eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. Eine rückwirkende Erstattung nicht möglich.
2. Rentner und Pensionäre haben ihren neuen Status einmalig nachzuweisen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

§ 8 Mitgliedsausweis

Die TSGE führt für bestimmte Abteilungen den „Deutschen Sportausweis“ als Mitgliedsausweis. Dieser ist personalisiert und nicht übertragbar. Die Sportler in den mit dem Deutschen Sportausweis ausgestatteten Abteilungen sind verpflichtet, ihn bei der Sportausübung bereit zu halten. Übungsleiter, Vorstand und sonstige dafür berufene Personen sind berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und evtl. die Personen von der Sportstunde auszuschließen. Der Ausweis ist Eigentum der TSGE. Bei Verlust bzw. nicht Rückgabe nach Austritten wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 9 Arbeitsstunden

Alle Mitglieder der Abteilung Tennis ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (mit dem 16. Geburtstag) haben pro Kalenderjahr fünf Arbeitsstunden, Rentner und Pensionäre gemäß § 7 drei Arbeitsstunden zu leisten. Werden diese Pflichtarbeitsstunden nicht geleistet, sind für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ersatzweise 15,00 € zu entrichten.

§ 10 Bearbeitungskosten

1. Die TSGE ist berechtigt, Kosten, welche durch Nichteinlösung ihr zustehender Forderungen entstehen (Bankgebühren u. ä.), an das säumige Mitglied weiterzugeben.
2. Die TSGE ist bei in Verzug geratenen Zahlungen berechtigt, eine Mahngebühr in Rechnung zu stellen.
3. Die TSGE ist berechtigt, nach Versenden zweier Mahnschreiben die Eintreibung ihr zustehender Forderungen an ein Inkassounternehmen zu übertragen. Sämtliche Kosten hierfür trägt der Schuldner.

§ 11 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Wechsel der Abteilung

Ein Wechsel der Abteilung innerhalb der TSGE ist - im Gegensatz zu einem Austritt - jederzeit möglich. Bei einem Abteilungswechsel wird keine Erstattung der bereits vereinnahmten Sportbeiträge gewährt.

§ 13 Austritt

1. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres zum 30. Juni und zum 31. Dezember erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November erfolgen (Datum des Poststempels).
2. Der Austritt ist nur nach schriftlicher Bestätigung seitens der TSGE wirksam.
3. Der Austritt und/oder Ausschluss entbindet nicht von den Forderungen der TSGE.
4. Dem Eintritt kann einmalig mit einer Frist von 14 Tagen widersprochen werden. Die Frist beginnt mit dem Eintrittsdatum (Datum der ersten Teilnahme am Sportangebot). § 11 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 14 SEPA- Basislastschriftmandat

1. Das Mitglied ist verpflichtet, bei der Aufnahme in den Verein ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Der Verein ist berechtigt, alle Forderungen einzuziehen.
2. Änderungen in der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich durch Vorlage eines neuen SEPA-Basislastschriftmandats mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung und entstehen dem Verein dadurch Kosten, so sind diese vom Mitglied zu tragen.
3. Ist ein SEPA-Basislastschriftmandat erloschen oder wird dieses vom Mitglied widerrufen und kein neues SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 15 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen Erhebung erfolgt durch ein Vereinsverwaltungsprogramm in elektronischer Form. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Erlensee, 06. Mai 2026

Für den Vorstand



Andreas Lindner
1. Vorsitzender



André Pohl
Stellv. Vorsitz Sport



Eduard Hammerschmidt
Stellv. Vorsitz Finanzen